

Jugendordnung

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendausschusses beginnt mit der Wahl und endet am übernächsten ordentlichen Jugendsporttag. Die außerordentliche Neuwahl eines Jugendausschussmitgliedes erfolgt immer nur bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
3. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, kann sich der Jugendausschuss des RSB ergänzen oder die Position bis zur regulären Neuwahl unbesetzt lassen.

§ 9 Rechte, Pflichten und Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendsporttages und der Satzung des RSB.
2. Er ist für alle Aufgaben der Sportjugend verantwortlich. Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann er Projektgruppen berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des Projektes endet.
3. Der Jugendausschuss wählt die Delegierten für die Vollversammlung der Sportjugend Niedersachsen
4. Der Vorstand (Sportjugend) ist Mitglied des Vorstandes des RSB.
5. Der Vorstand (Sportjugend) bzw. sein Vertreter im Vorstand des RSB berichtet diesem ständig über die Aktivitäten der Sportjugend.
6. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu verwenden.
Der Jugendausschuss ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Er ist dabei an die für den RSB geltende Finanzordnung gebunden.
Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist nach Bestätigung durch den Jugendsporttag in den Gesamthaushaltsplan des RSB einzuarbeiten.
7. Die Verwaltung der Sportjugend wird durch die Geschäftsstelle des RSB übernommen.
8. Von jeder Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll zu erstellen und innerhalb von zwei Wochen den weiteren Vorstandsmitgliedern des RSB vorzulegen.

§ 10 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse der Sportjugend werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, durch Gesetz oder diese Jugendordnung wird eine abweichende Mehrheit vorgeschrieben.
2. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Eine Änderung der Jugendordnung der Sportjugend bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Näheres zur Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen regelt die Versammlungsordnung des RSB.

§ 11 Allgemeine Schlussbestimmungen

Eine Änderung oder Neufassung der Jugendordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft und ist zu vollziehen.

Die Jugendordnung der Sportjugend im RSB ist auf Beschluss des 23. ordentlichen Jugendsporttages am 1.6.2018 in Kraft getreten und wurde am 16.6.2018 durch den 23. ordentlichen Sporttag bestätigt.

Die Jugendordnung der Sportjugend im RSB ist auf Beschluss des 24. ordentlichen Jugendsporttages am 14.09.2020 in Kraft getreten und muss durch den 24. ordentlichen Sporttag bestätigt werden.